

Satzung über die Benützung des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende der Landeshauptstadt München (Benützungssatzung für den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende)

vom 30. Juni 1983

Stadtratsbeschluss:	15.06.1983
Bekanntmachung:	08.07.1983 (MüABl. S. 175)
Änderung:	16.08.2006 (MüABl. S. 280)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.10.1982 (GVBl. S. 903) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Der Wohnwagenstandplatz für Durchreisende der Landeshauptstadt München befindet sich auf dem städtischen Flurstück Nr. 442/2, verbunden mit der Verkehrsfläche Flurstück Nr. 442/5, Gemarkung Untermenzing, Am Neubruch 33; die Fläche ist in der Natur durch einen bepflanzten Erdwall von der Umgebung abgegrenzt.

Er ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt München und wird vom Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung betrieben. Die Einrichtung steht ausschließlich für fahrbereite Wohnmobile oder Wohnwagenspanne zur Verfügung, die überwiegend Wohnzwecken dienen.

§ 2 Aufgabenstellung

(1) Der Wohnwagenstandplatz für Durchreisende dient dem vorübergehenden Aufenthalt folgender durchreisender Personengruppen:

Sinti, Roma, Schausteller, ambulante Kleingewerbetreibende und ähnliche Personen.

Durchreisende im Sinne dieser Satzung sind nicht Personen, die in den letzten drei Monaten im Großraum München (Stadt- und Landkreis München, Landkreise Dachau, Freising, Ebersberg, Starnberg, Fürstenfeldbruck) einen Wohnsitz hatten.

Ein bloßer Tagesaufenthalt ohne Übernachtung auf dem Wohnwagenstandplatz ist nicht zulässig.

(2) Mit dem Aufenthalt auf dem Wohnwagenstandplatz für Durchreisende wird kein fester Wohnsitz begründet.

§ 3 Zuweisung eines Standplatzes

(1) Wer den Wohnwagenstandplatz für Durchreisende benützen will, bedarf der Zuweisung eines Standplatzes. Die Zuweisung erfolgt für eine bestimmte Zeit, höchstens jedoch für einen Aufenthalt von insgesamt acht Wochen pro Jahr, davon höchstens ununterbrochen vier Wochen; bei mehrmaligem Aufenthalt des Nutzungswilligen auf dem Standplatz während eines Jahres ist die Zeitdauer der einzelnen Aufenthalte zusammenzurechnen.

WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870

In besonderen Ausnahmefällen kann das Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung auf Antrag eine Verlängerung der Höchstaufenthaltsdauer von acht Wochen um höchstens weitere vier Wochen pro Jahr bewilligen.

(2) Die Zuweisung wird von einem vom Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung beauftragten Platzverwalter vorgenommen. Ist der Platzverwalter bei Ankunft eines Nutzungswilligen nicht anwesend, darf der Wohnwagenstandplatz zunächst ohne besondere Zuweisung benutzt werden, soweit noch freie Standplätze vorhanden sind.

(3) Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

(4) Bei der Zuweisung werden neben den betrieblichen Belangen der vorhandene Platz, die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen sowie in Einzelfällen die besondere soziale Dringlichkeit angemessen berücksichtigt.

Die Zuweisung kann verweigert werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Nutzungswillige die Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnwagenstandplatz erheblich stören, insbesondere die Bestimmungen dieser Satzung nicht einhalten wird, ferner wenn kein Standplatz frei ist oder betriebliche Belange oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles einer Zuweisung entgegenstehen.

(5) Vor Erteilung der Zuweisung haben sich die Nutzungswilligen durch einen gültigen Reisepass oder Personalausweis auszuweisen.

(6) Der zugewiesene Standplatz darf ohne Zustimmung des Platzverwalters nicht vertauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 4 Erlöschen und Widerruf der Zuweisung

(1) Die Zuweisung erlischt mit Ablauf der gemäß § 3 Abs. 1 festgelegten Aufenthaltsdauer.

(2) Die Zuweisung kann vom Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung oder vom Platzwart insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) der Wohnwagenstandplatz für Durchreisende ganz oder teilweise aufgelöst wird,
- b) der Standplatz in einem unvorhergesehenen Fall aus Gründen besonderer sozialer Dringlichkeit einem anderen Benützer zur Verfügung gestellt werden muss oder für unvorhergesehene, dringliche bauliche Änderungen oder andere dringliche betriebliche Zwecke benötigt wird und kein Ersatzstandplatz vorhanden ist,
- c) der Benützer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt innerhalb oder außerhalb des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende eine strafbare Handlung begeht,
- d) der Benützer wiederholt trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen oder in einem schwerwiegenden Fall Zuwiderhandlungen nach § 12 begangen hat,
- e) der Benützer trotz Mahnung und Hinweises auf die Folgen mit der Bezahlung von fälligen Gebühren oder von Kosten der Ersatzvornahme einschließlich der Beitreibung oder mit der Begleichung von Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit dem Benutzungsverhältnis in Verzug ist.

§ 5 Rückgabe des Standplatzes

Der zugewiesene Standplatz ist unverzüglich zu räumen und dem Platzverwalter in sauberem Zustand zu übergeben, wenn

- a) die Zuweisung erloschen ist (§ 4 Abs. 1);
- b) der Widerruf der Zuweisung (§ 4 Abs. 2) unanfechtbar geworden oder seine sofortige Vollziehbarkeit angeordnet worden ist.

§ 6 Öffnungszeiten

Der Wohnwagenstandplatz für Durchreisende ist durchgehend geöffnet.

WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870

Der Zutritt ist außer Bediensteten oder Beauftragten der Landeshauptstadt München nur den Benützern des Wohnwagenstandplatzes und ihren Besuchern gestattet.

§ 7 Verhalten

(1) Im Bereich des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer in seiner Person oder seinem Vermögen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten sowie das Anbringen entsprechender Hinweis- oder Reklameschilder auf dem Wohnwagenstandplatz bedarf der vorherigen Einwilligung des Platzverwalters oder des Kommunalreferates – Liegenschaftsverwaltung.

(3) Tiere können nur mit vorheriger Einwilligung des Platzverwalters oder des Kommunalreferates – Liegenschaftsverwaltung im Bereich des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende gehalten werden. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn durch die Tierhaltung keine berechtigten Interessen der Mitbenützer betroffen werden. Die Einwilligung kann widerrufen werden, wenn durch die Tierhaltung andere Mitbenützer dauernd und erheblich belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden.

(4) Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Platzverwalter unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Schutz, Pflege und Benützung der Anlagen und Einrichtungen

(1) Die Anlagen und Betriebseinrichtungen sind schonend zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten. Sie dürfen nicht unberechtigt benützt werden.

Die Benützer haben insbesondere die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Wege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und regelmäßig zu reinigen; dazu gehört das Schneeräumen, das Entfernen von Eisplatten und das Sandstreuen bei Winterglätte.

(2) Schäden an den Anlagen und Einrichtungen sind sofort dem Platzverwalter anzuzeigen.

(3) Bauliche Anlagen und Bepflanzungen dürfen nicht errichtet oder angelegt werden. Insbesondere darf der Wohnwagen bzw. das Wohnwagengespann nicht unter Aufhebung der Mobilität zu einem ortsfesten Bauwerk umgestaltet werden.

(4) Jeder, der Anlagen und Betriebseinrichtungen des Wohnwagenstandplatzes beschädigt oder zerstört, haftet der Stadt nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Bei schuldhafter Verletzung der in Abs. 1 Satz 3 geregelten Verkehrssicherungspflicht haftet der Benützer der Stadt für den ihr entstehenden Schaden.

§ 9 Fundsachen

Wer im Bereich des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende eine verlorene Sache findet, hat diese unverzüglich dem Platzverwalter zu melden.

§ 10 Aufsicht und Einzelanordnungen

(1) Die Benützer des Wohnwagenstandplatzes haben dem Platzverwalter oder sonstigen Beauftragten des Kommunalreferates – Liegenschaftsverwaltung jederzeit Zugang zu allen Örtlichkeiten außerhalb ihres Wohnwagens bzw. Wohnwagengespannes zu gestatten.

(2) Das Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung kann im Vollzug dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall (Benützungsanordnungen) erlassen.

(3) Jeder, der sich auf dem Gelände des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende befindet, hat den vom Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall und den Weisungen des Platzverwalters Folge zu leisten.

§ 11 Ersatzvornahme

Kommt ein Benützer seinen Verpflichtungen, die Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenstandplatzes für Durchreisende sauber und in einem unfallsicheren Zustand zu halten

WohnwagenstandplatzS für Durchreisende 870

sowie regelmäßig zu reinigen oder einer aufgrund des § 10 Abs. 2 und 3 getroffenen Anordnung für den Einzelfall oder den Weisungen des Platzverwalters nicht nach, so kann das Kommunalreferat – Liegenschaftsverwaltung die unterlassene Handlung auf Kosten des Säumigen vornehmen lassen und die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen lassen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 und 3 oder entgegen § 4 ohne gültige Zuweisung einen Standplatz unbefugt benützt oder gegen die mit der Zuweisung verbundenen Bedingungen oder Auflagen verstößt,
2. entgegen § 3 Abs. 6 einen zugewiesenen Standplatz ohne Zustimmung des Platzverwalters Dritten überlässt oder vertauscht,
3. entgegen § 5 den zugewiesenen Standplatz nicht unverzüglich und in sauberem Zustand übergibt,
4. sich entgegen § 7 Abs. 1 so verhält, dass jemand in seiner Person oder seinem Vermögen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird,
5. entgegen § 7 Abs. 2 ohne vorherige Einwilligung gewerbliche Tätigkeiten ausübt oder entsprechende Hinweis- oder Reklameschilder anbringt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 ohne vorherige Einwilligung Tiere hält,
7. entgegen § 7 Abs. 4 auftretendes Ungeziefer nicht unverzüglich anzeigt,
8. gegen die Bestimmung des § 8 Abs. 1 über den Schutz, die Pflege und die Benützung der Anlagen und Betriebseinrichtungen sowie über die Reinigung und Sicherung der Standplätze und Wege verstößt,
9. entgegen § 8 Abs. 2 Schäden nicht sofort anzeigt,
10. entgegen § 8 Abs. 3 bauliche Anlagen errichtet, insbesondere seinen Wohnwagen bzw. sein Wohnwagengespann unter Aufhebung der Mobilität umgestaltet, oder Bepflanzungen anlegt,
11. entgegen § 9 einen Fund nicht anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 dem Platzverwalter oder sonstigen Beauftragten des Kommunalreferates – Liegenschaftsverwaltung den Zugang nicht gestattet,
13. einer aufgrund des § 10 Abs. 2 und 3 ergangenen Anordnung für den Einzelfall oder der Weisung des Platzverwalters zuwiderhandelt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.